

# Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgeld pro Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Wabel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 42.

Sonnabend, 11. Oktober

1930.

[III. 618.] Als Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Verzdorf ist der Gasthausbesitzer Josef Schönwälder, Verzdorf, bestätigt worden.

Münsterberg, den 1. Oktober 1930.

[8482.] Die Ortsbehörden von Algersdorf, Alt-Heinrichau, Bernsdorf, Verzdorf, Brucksteine, Deutschneudorf, Dobrischau, Eichau, Frömsdorf, Glambach, Großnossen, Heinzendorf, Hertwigswalde, Korschwitz, Kraschwitz, Krelkau, Kummelwitz, Leipe, Liebenau, Moschwitz, Neobschütz, Neualtmannsdorf, Neuhaus, Niederkunzendorf, Oberkunzendorf, Oberpomsdorf, Odersdorf, Pleßguth, Reindörfel, Reumen, Schildberg, Schlause, Schönjohndorf, Tarchwitz, Tepliwoda, Waldneudorf, Wenignossen, Willwitz, Zesselwitz und Münsterberg werden hiermit auf die Kreisblattbekanntmachung vom 29. September 1926, J.-Nr. 9044, S. 142/43 betreffend **Schutzmaßregeln im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder** mit dem Auftrage hingewiesen, diese Bekanntmachung erneut in ortsüblicher Weise weiter zu veröffentlichen.

Münsterberg, den 3. Oktober 1930.

[IV. 109.] **Sprungliste für Ziegenböcke.** Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich mit Bezug auf die im Kreisblatt Nr. 39 veröffentlichte Liste über die angeführten Ziegenböcke, die Vorkhalter auf die sorgfältige Führung der Sprunglisten hinzuweisen.

Münsterberg, den 3. Oktober 1930.

[8758.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Unter den Viehbeständen des Besitzers Pietsch in Krelkau ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Für das verseuchte Gehöft gelten die in meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 21. Juli d. Js. (Kreisblatt S. 111/13) unter Abschnitt I A Ziffer 1 — 15 veröffentlichten Vorschriften.

Münsterberg, den 10. Oktober 1930.

[7369.] Die **Maul- und Klauenseuche** unter den Viehbeständen der Besitzer Pietsch und Seifensky in Tepliwoda ist erloschen.

Mit Rücksicht auf die im Oberdorf Tepliwoda noch herrschende Maul- und Klauenseuche wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) folgendes angeordnet:

I. Den **Sperrbezirk** bildet vom **13. d. Mts.** ab nur noch das Oberdorf bis zur Alt-Heinrichau-Diersdorfer Chaussee.

Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 21. Juli d. Js., Kreisblatt S. 111/13 unter Abschnitt I A Ziffer 1 — 15 veröffentlichten Vorschriften.

II. Für die nicht verseuchten Gehöfte des Seuchenorts gelten die Vorschriften unter Abschnitt I B Ziffer 1 — 11 vorstehend erwähnter Anordnung.

III. Um den Sperrbezirk herum wird ein Beobachtungsgebiet umfassend den übrigen Teil der Ortschaft Tepliwoda gebildet. Für das Beobachtungsgebiet gelten die Vorschriften unter Abschnitt II Ziffer 1 — 5 der gleichen Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des R.-Str.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74/76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münsterberg, den 10. Oktober 1930.

[8730.] Die **Maul- und Klauenseuche** unter den Viehbeständen der Besitzer Bruno Rautenstrauch und Kleiner in Zintwitz, Kurt Sommer, Thun und Stephan in Neobschütz ist erloschen.

Die über diese Gehöfte verhängten Sperrmaßnahmen werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Gehöfte verbleiben aber weiter im Sperrbezirk.

Münsterberg, den 10. Oktober 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

**Bekanntmachung.** Unter dem Schweinebestande der Frau Bauergutsbesitzerin Marta Pietsch zu Schildberg ist die **Rotlaufseuche** ausgebrochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Schönjohndorf, den 6. Oktober 1930.

Der Amtsvorsteher. Sproß.

**Vierteljahrauszweis** über die Einnahmen und Ausgaben der Kreiskommunalkasse des Kreises Münsterberg für das II. Vierteljahr (Juli-September 1930) des Rechnungsjahres 1930.

(Beträge in vollen Tausend RM.)

**A. Ordentlicher Haushalt.** Aus dem Vorjahr Fehlbetrag: 8000 RM.

Haushaltsabschnitte	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben	Jahressoll (Haushaltsoll u. Rechnungsoll der Vorjahrsreste)	Ist-Einnahme od. Ist-Ausgabe		
			seit Beginn des Rechnungsjahres bis einschl. des Vorvierteljahres	im Berichts- vierteljahr (Juli- Sept)	Zusammen
1	2	3	4	5	6
<b>XV</b>	<b>I. Einnahmen.</b>	<b>RM</b>	<b>RM</b>	<b>RM</b>	<b>RM</b>
	1. Allgemeine Deckungsmittel . . . . .	768 000	114 000	153 000	267 000
	2. Von den Unternehmungen und Betrieben und der Vermögensverwaltung abgelieferte Ueberschüsse . . . . .	—	—	—	—
	Davon ab:				
	An Unternehmungen und Betriebe und die Vermögensverwaltungen geleistete Zuschüsse verbleiben	—	—	—	—
	3. Sonstige Einnahmen . . . . .				
I, II, III B, IV	a. Allgemeine Verwaltung . . . . .	19 000	3 000	1 000	4 000
III A	b. Schulwesen . . . . .	6 000	—	2 000	2 000
XI, XII	c. Tiefbauwesen (auschl. Durchgangsstraßen)	93 000	38 000	16 000	54 000
VII, VIII, IX, X	d. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (auschl. Wohnungswesen)	330 000	63 000	77 000	140 000
VI	e. Wohnungswesen (auschl. Hauszinssteuerüberweisungen)	7 000	1 000	—	1 000
V	f. Besondere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen . . . . .	—	—	—	—
	Uebrige Kämmererverwaltungen . . . . .				
XIII 252 — 258 + 260	a. Vermögens- und Schuldenverwaltung . . . . .	3 000	7 000	2 000	9 000
XIV	b. Grundstücksverwaltung . . . . .	14 000	3 000	4 000	7 000
XVI	c. Förderung der Bautätigkeit durch die Hauszinssteuer . . . . .	209 000	95 000	39 000	134 000
XVII	d. Durchgangsstraßen . . . . .	123 000	22 000	53 000	75 000
XVIII	e. Steinbruch Tarschwitz . . . . .	74 000	24 000	19 000	43 000
	<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>1 646 000</b>	<b>370 000</b>	<b>366 000</b>	<b>736 000</b>
	<b>II. Ausgaben.</b>				
I, II, III B, IV	1. Allgemeine Verwaltung . . . . .	97 000	26 000	23 000	49 000
	2. Schulwesen . . . . .				
III a	a. Volksschulen . . . . .	—	—	—	—
III b — f	b. Sonstigen Schulen . . . . .	32 000	—	3 000	3 000
XI, XII	3. Tiefbauwesen (Wege-, Straßen-, Brückenbau- und Unterhaltung auschl. Durchgangsstraßen)	284 000	119 000	42 000	161 000
VII, VIII, IX, X	4. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen auschl. Wohnungswesen . . . . .	455 000	90 000	115 000	205 000
VI	5. Wohnungswesen (auschl. Hauszinssteuer) . . . . .	2 000	—	—	—
V	6. Besondere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen . . . . .	6 000	1 000	3 000	4 000
	7. Uebrige Kämmererverwaltungen (soweit nicht unter 1 — 6 aufgeführt) . . . . .				
XIII 481 — 485 + 487	a. Vermögens- und Schuldenverwaltung . . . . .	18 000	—	5 000	5 000
XIV	b. Grundstücksverwaltung . . . . .	24 000	3 000	5 000	8 000
XVI	c. Förderung der Bautätigkeit durch die Hauszinssteuer . . . . .	207 000	53 000	51 000	104 000
XVII	d. Durchgangsstraßen . . . . .	123 000	44 000	49 000	93 000
XVIII	e. Steinbruch Tarschwitz . . . . .	72 000	14 000	22 000	36 000
	<b>Uebertrag:</b>	<b>1 320 000</b>	<b>350 000</b>	<b>318 000</b>	<b>668 000</b>

Haushaltsabschnitte	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben	Jahressoll (Haushalts- soll u. Rechnungs- soll der Vorjahrs- reste)	Ist-Einnahme od. Ist-Ausgabe		Zusammen
			seit Beginn des Rechnungs- jahres bis einschl. des Vorviertel- jahres	im Berichts- vierteljahr (Juli- Sept.)	
1	2	3	4	5	6
	Uebertrag:	RM 1320000	RM 350000	RM 318000	RM 668000
	8. Anteil der Gemeinden am Ertrage der Reichs- steuern, Umlagen an den übergeordneten Ver- band und sonstige mit den allgemeinen Deckungsmitteln in Beziehung stehenden Ausgaben . . . . .	211000	10000	63000	73000
	Ausgaben Insgesamt	1531000	360000	381000	741000
	Mithin Mehrausgabe	—	—	—	5000
	<b>B. Außerordentlicher Haushalt.</b>				
XIX	I. Einnahmen.	535000	479000	53000	532000
XIX	II. Ausgaben.	535000	448000	36000	484000
	<b>Abschluß.</b>				
	<b>A. Ordentlicher Haushalt.</b>				
	Aus dem Vorjahr Fehlbetrag		— 8000		
	Mehrausgabe in den Monaten April-September 1930 . . . . .		5000		
	Ergibt am Schlusse des Berichtsvierteljahres Mehrausgabe . . . . .		13000		
	<b>B. Außerordentlicher Haushalt.</b>				
	bleibt Mehrausgabe	—	13000		

Münsterberg, den 6. Oktober 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. Dr. Kirchner.

[6531.] Entgeltliche **Jahresjagdweine** haben erhalten mit Gültigkeit vom:

1. 9. Gutsbesitzer Alfred Jahn, Tepliwoda.
- Gutsbesitzer Arthur Haunschild, Großnossen.
- Gasthofbesitzer Paul Beche, Tepliwoda.
- Gutsbesitzer Heinrich Wiedemann II, Großnossen.
- Oberförster Wilhelm Blume, Heinrichau.
- Gutsbesitzer Josef Haunschild, Großnossen.
- Gutsbesitzer Josef Bichel, Rätisch.
- Domänenpächter Rudolf Wolff, Bernsdorf.
- Feodora Großherzogin von Sachsen, Heinrichau.
3. 9. Förster Josef Hertner, Neuhaus.
6. 9. Hilfsförster Fritz Fleischmann, Heinrichau.
- Fasanenwärter Paul Stenzel, Heinrichau.
- Gutsbesitzer Dr. Oskar Scholz, Bernsdorf.
7. 9. Gutsbesitzer Arthur Weiblich, Großnossen.
10. 9. Gutsbesitzer Hermann Grammel, Tarchwitz.
11. 9. Müllermeister Alfred Garbsch, Reindörfel.
12. 9. Landwirt Paul Vogel, Weigelsdorf.
13. 9. Lehrer Oswald Pohl, Hertwigswalde.
- Gutsbesitzer Vinzent Bullof, Bernsdorf.
- Gutsbesitzer Alfons Rose, Wiesenthal.
20. 9. Landwirt Georg Weber, Bärndorf.
22. 9. Gasthausbesitzer Johann Hösche, Schlause.

23. 9. Gutsbesitzer Max Finger, Bernsdorf.
24. 9. Stellenbesitzer Richard Schüze, Tepliwoda.
- Sagerwerksverwalter Hermann Volkmer, Heinrichau.
- Gutsbesitzer Walfried Trautmann, Tepliwoda.
25. 9. Gutsbesitzer Wilhelm Kaiser, Willwitz.
27. 9. Wirtschaftsbesitzer Alfred Faulhaber, Niederkunzendorf.
- Gutsbesitzer Erhard Alex, Liebenau.
- Schmiedemeister August Welzel, Niederkunzendorf.
- Rittergutspächter Oswald Beninde, Bärndorf.
30. 9. Rittergutspächter Fritz Kramer, Neuhaus.
- Landwirt Alois Jung, Hertwigswalde.
- Stellenauszügler Gustav Jesdinsky, Tepliwoda.
- Gutsbesitzer Manfred Süßbrich, Tepliwoda.
- Gutsbesitzer Ernst Schlotte, Tepliwoda.
- Gutsbesitzer Max Schlotte, Tepliwoda.
- Gutsbesitzer Fritz Siegert, Tepliwoda.
- Fabrikdirektor Paul Schneider, Münsterberg.
- Gutsbesitzer Alfred Wante, Bärndorf.
- Müllermeister Ernst Schloßke, Oberkunzendorf.
- Schmiedemeister August Welzel, Haltauf.
- Gutsbesitzer Otto Gimbal, Frömsdorf.

Münsterberg, den 10. Oktober 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

**Unterstützungen zum Besuch landwirtschaftlicher Winterschulen.** Der Kreis hat auch in diesem Jahre einen Betrag zur Unterstützung bedürftiger Landwirtschaftslehre zum Besuch landwirtschaftlicher Winterschulen in Frankenstein und Strehlen zur Verfügung gestellt. Besuche unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sind bis zum 25. Oktober d. Js. an das Kreiswohlfahrtsamt Münsterberg einzureichen.

Münsterberg, den 30. September 1930.

**Das Kreiswohlfahrtsamt**

Abteilung C. Jugendwohlfahrt und Volksbildung.

[U. 2685/30.] **Anfallverhütung in der Land- und Forstwirtschaft!** Wegen Durchführung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und zwar: Teil I für landw. Maschinen, Teil II für landw. Nebenbetriebe, Teil III für landw. Hauptbetriebe, Teil IV für Forstwirtschaft und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, sowie Teil V für Verwendung von elektrischem Strom, beabsichtigt der Genossenschaftsvorstand der Niederschles. landw. Berufsgenossenschaft im Kreise Münsterberg eine **Revision der land- und forstwirtschaftlichen Haupt- und Nebenbetriebe durch einen technischen Aufsichtsbeamten** vornehmen zu lassen (§ 874 der Reichsversicherungsordnung).

Nach § 878 (1030) der Reichsversicherungsordnung sind die Unternehmer verpflichtet, dem technischen Aufsichtsbeamten den Zutritt zu ihren Betriebsstätten, auch während der Betriebszeit zu gestatten; bei Zuwiderhandlungen kann der Genossenschaftsvorstand gemäß § 879 der Reichsversicherungsordnung gegen den betreffenden Unternehmer Ordnungsstrafen in Geld verhängen.

**Die landw. Unternehmer des Kreises werden hiervon in Kenntnis gesetzt und zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen aufgefordert,** umgehend die zur Verhütung von Unfällen vorgeschriebenen Einrichtungen in ihren Betrieben zu treffen, insbesondere aber die für landw. Maschinen, bauliche und elektrische Anlagen **vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen anbringen** zu lassen.

**Die Gemeindebehörden haben diese Bekanntmachung allen landw. Betriebsunternehmern in ortsüblicher Weise bekannt zu geben** und nötigenfalls den technischen Aufsichtsbeamten bei der Durchführung der Betriebsrevisionen zu unterstützen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß auch Nachrevisionen bezw. die Mitwirkung von kommunalen Polizeibeamten und der Landjägeri in Angelegenheiten von Unfallverhütung unter die Aufgaben der Sicherheitspolizei fallen und die genannten Beamten daher nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, gelegentlich ihrer Dienstgänge die landw. Betriebe des Dienstbezirkes wegen Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen.

Münsterberg, den 1. Oktober 1930.

[U. 2723/30.] **Landwirtschaftliche Unfallversicherung!** Alle landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer haben Ende Oktober v. Js. von

den Gemeindevorständen einen Abdruck des vom 1. Oktober 1929 ab gültigen Teiles VI der Unfallverhütungsvorschriften der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft „**Vorschriften für die erste Hilfe**“ erhalten.

Wir haben Veranlassung, besonders auf den Abschnitt B dieser Vorschriften hinzuweisen, deren §§ wie folgt lauten:

**§ 5. Die Versicherten haben jede Verletzung im Betriebe dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu melden oder melden zu lassen, sobald sie hierzu imstande sind.**

**§ 6. Die Versicherten sind verpflichtet, bei Betriebsunfällen nicht ganz leichter Art sich sofort von der nächst erreichbaren geeigneten Stelle (Arzt, Betriebshelfer, Unfallstation, Krankenpflegestation) usw. die erste Hilfe leisten zu lassen. Sie sind ferner verpflichtet, den Anordnungen des Betriebsunternehmers und der die erste Hilfe leistenden Stelle Folge zu leisten, insbesondere die Anordnung, einen Arzt aufzusuchen oder sich in ein Krankenhaus aufnehmen zu lassen, zu befolgen. Wenn die Genossenschaft allgemein angeordnet hat, daß Verletzte bei bestimmten Verletzungsarten durch bestimmte Ärzte oder Krankenhäuser behandelt werden sollen, so sind die Versicherten verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen, wenn sie durch den Betriebsunternehmer, den Ersthelfer, den behandelnden Arzt oder die Krankenkassen darauf hingewiesen werden. Die Versicherten sind verpflichtet, das ihnen übergebene Verbandszeug pfleglich zu behandeln.**

**§ 7. Die Versicherten haben die Arbeit zu unterbrechen, solange die Verletzung nicht wenigstens durch einen Notverband sachgemäß geschützt ist.**

Nach Abschnitt C § 9 dieser Vorschriften können Versicherte, welche vorstehenden §§ zuwiderhandeln, durch das Versicherungsamt mit Ordnungsstrafen in Geld bestraft werden.

Münsterberg, den 1. Oktober 1930.

[U. 2684/30.] **Anmeldung landwirtschaftlicher Betriebsunfälle!** Wir haben Veranlassung, auf § 1552 der Reichsversicherungsordnung hinzuweisen, wonach der Betriebsunternehmer jeden Unfall in seinem Betriebe anzuzeigen hat, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Der Unfall ist binnen 3 Tagen anzuzeigen, nachdem ihn der Betriebsunternehmer erfahren hat. Gemäß § 38 der Genossenschaftssatzungen zu § 1553 der Reichsversicherungsordnung ist jeder Unfall außer der Ortspolizeibehörde (Polizeiverwaltung oder Amtsvorsteher) gleichzeitig dem Sektionsvorstande (Kreis Ausschuß) mündlich oder schriftlich anzuzeigen, auch bei eigenen Unfällen von Unternehmern und deren Frauen.

**Anfallanzeigen werden kostenlos vorrätig gehalten** bei der hiesigen Polizeiverwaltung und den Amts- und Gemeindevorstehern sowie im Geschäftszimmer der Sektion (Kreis Ausschuß) Volkstrasse 14.

Nach § 1554 der Reichsversicherungsordnung kann für den Unternehmer der Leiter des Betriebes oder Betriebsteiles (**Gutsinspektor, Verwalter, Werkmeister pp.**), in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeigen erstatten; er ist dazu **verpflichtet, wenn der Unternehmer abwesend oder verhindert ist.**

Nach § 1556 der Reichsversicherungsordnung kann der Genossenschaftsvorstand gegen den zur Erstattung einer Unfallanzeige Verpflichteten Ordnungsstrafen in Geld verhängen.

**Die Entscheidung, ob ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall vorliegt oder nicht, liegt nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen dem Sektionsvorstand (Kreis Ausschuss) in besonders gearteten und Zweifelsfällen dem Genossenschaftsvorstand ob.** Glaubt der Unternehmer, daß **kein Betriebsunfall** vorliegt, so hat er die hierfür sprechenden Tatsachen in Spalte 7 der Unfallanzeige schriftlich festzulegen.

Betriebsunfälle mit tödlichem Ausgang oder Massenbetriebsunfälle sind telefonisch voraus, schriftlich spätestens 24 Stunden nach Eintritt anzuzeigen.

Münsterberg, den 1. Oktober 1930.

**Der Kreis Ausschuss als Sektionsvorstand der Niederschles. landw. Berufsgenossenschaft.**

Dr. Kirchner.

Der Notlauf unter dem Schweinebestande des Landwirts Georg Kuhnert, hier, Wiesenstraße 4, ist erloschen.

Münsterberg, den 4. Oktober 1930.

**Die Polizeiverwaltung.**

**Bekanntmachung.** Die Stellenbesitzer Jahn'schen Erben, Vertreter derselben, der Landwirt Paul Jahn in Kolonie Viehhöfe, Gemeinde Reindörfel, Kreis Münsterberg, haben den Antrag gestellt, den Dorfweg in Kolonie Viehhöfe zu verlegen. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieser Antrag mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, eventuelle Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen. Eine Zeichnung liegt im Amtsfokal zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bernsdorf, den 8. Oktober 1930.

**Der Amtsvorsteher.** Dr. Scholz.

**Achtung!** 12000 Stück neue **Achtung!**

## Kaffeesäcke

aus sehr starkem Gerstentorn — Handtuchstoff, weiß mit rotem Rand, ohne Schriftausdruck, **spottbillig.** Aus jedem Kaffeesack kann man sich leicht 2 gute brauchbare **Handtücher** anfertigen. **Preis per Sack 69 Pfg.** (1 Sack gleich 2 Handtücher.) Der Versand erfolgt per Nachnahme direkt an Private ohne jeden verteuernenden Zwischenhandel. Ab 25 Stück franko. Lieferung nicht unter 10 Stück. **Bei Nichtgefallen Geld zurück.**

**Walther Reufel, Kiel, Holstenstraße 43.**

## Bekanntmachung.

Auf Grund des Abschnitt 4, Titel 1, Artikel 4, Satz 3 der Verordnung zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, hat die Reichsregierung den Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** vom 6. Oktober 1930 ab bis auf weiteres von  $4\frac{1}{2}$  Prozent auf

## $6\frac{1}{2}$ Prozent

des maßgebenden Arbeitsentgelts erhöht.

Die Beiträge betragen somit vom 6. Oktober 1930 ab zur **Arbeitslosenversicherung:**

	Tagesbeitrag	Wochenbeitrag
Für Lehrlinge ohne Entgelt	5,6 Pf.	0,40 RM
In Lohnstufe I . . . . .	3,9 "	0,28 "
" " II . . . . .	6,5 "	0,46 "
" " III . . . . .	9,7 "	0,68 "
" " IV . . . . .	13,0 "	0,92 "
" " V . . . . .	16,2 "	1,14 "
" " VI . . . . .	19,5 "	1,36 "
" " VII . . . . .	26,0 "	1,82 "
" " VIII . . . . .	32,5 "	2,28 "
" " IX . . . . .	39,0 "	2,74 "
" " X . . . . .	45,5 "	3,18 "
" " XI . . . . .	52,0 "	3,64 "
" " XII . . . . .	58,5 "	4,10 "
" " XIII . . . . .	65,0 "	4,56 "

Für die **nur zur Arbeitslosenversicherung** versicherungspflichtigen Personen ist vom gleichen Tage ab ein **Monatsbeitrag von 19,50 RM** zu entrichten.

Münsterberg, den 10. Oktober 1930.

**Der Vorstand der Landfrankenkasse des Kreises Münsterberg.**

## Bekanntmachung.

Der **Forstschutzbezirk Schönjohnsdorf**, hat die Erlaubnis erhalten, innerhalb seinem Jagdbezirk

# Giftbrocken

zur Vertilgung von Raubzeug und verwilderter Hunde in der Zeit vom ~~15.~~ **15. Oktober bis 15. November 1930** auszulegen.

**Vor Aufnahme von Kadavern wird gewarnt.**

Schönjohnsdorf, den 4. Oktober 1930.

**Der Amtsvorsteher.** Sproß.

## Unfälle

● ● im Straßenverkehr werden vermieden, wenn die Wagenführer die Vorschriften sorgfältig beachten,

**rechts zu fahren**

**und links zu überholen.**

## Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums  
Breslau — Krietern.

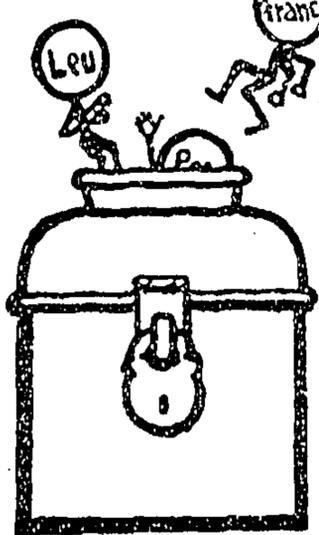
(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Nach kurzer Beruhigung drangen nach Mitte der letzten Woche Kaltluftmassen unmittelbar von der Arktis nach Mitteleuropa vor und führten zu den ersten Nachtfrosten, die besonders im Bereiche der absinkenden Kaltluftmassen in den bodennächsten Schichten teilweise bis zu 5° betrug.

Zu Beginn dieser Woche haben von neuem wärmere Luftmassen zu einem Aufleben der Zyklontätigkeit geführt; vorübergehende Erwärmung mit z. T. heftigen Regenfällen waren die Folge. Bald haben sich jedoch wieder kältere Luftmassen über Mitteleuropa ausgebreitet und erneut zu Temperaturrückgang geführt. Auch in der Folgezeit dürfte der wechselhafte und unbeständige Witterungscharakter anhalten. Nur vorübergehend können sich wieder einige ruhigere Tage mit Aufheiterung, Morgennebel und leichter Tageserwärmung einstellen. Bodenfrostgefahr besteht alsdann bei nächtlichem Aufklären.

Die ganze Welt  
spart am



## Rechnungs-Formulare

in allen Formaten in geschmackvollen,  
sauberen Ausführungen schnellstens in der

Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Naturwissenschaftliche  
Kenntnisse braucht  
heute jedermann!

Treten Sie darum dem

# Kosmos

der größten und leistungsfähigsten  
Gesellschaft der Naturfreunde bei...

Sie erhalten vierteljährlich

## 3 Hefte und 1 Buch

Preisermäßigungen / Ver-  
günstigungen / Auskünfte

## alles für RM 2,-

Weit über 18000 Mitglieder!

Melden Sie noch heute

Ihren Beitritt an!

Kosmos / Gesellschaft der  
Naturfreunde, Stuttgart

Anmeldungen nimmt an

Troedel's Buchhandlung, Münsterberg,

Burgstraße 6.

# Trauer- drucksachen

schnellstens in der

Buchdruckerei Troedel, Burgstr. 6.